

Per E-Mail: [REDACTED]

Mitteldeutscher Rundfunk · Kantstraße 71-73 · 04275 Leipzig

MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK

JURISTISCHE DIREKTION

Kantstraße 71-73
04275 Leipzig
Postanschrift 04360 Leipzig
Tel.: (0341) 3 00 0
www.mdr.de

**Entscheidung über Ihren Antrag nach § 1 Abs. 1 Sächsisches
Transparenzgesetz (SächsTranspG) vom 06.12.2024**

Leipzig, 12.12.2024

Seite 1/2

AH

Sehr geehrte [REDACTED]

in vorbezeichneter Angelegenheit beziehe ich mich auf Ihren o.g. Antrag auf Informationszugang nach dem Sächsischen Transparenzgesetz (SächsTranspG). Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ergeht dazu gemäß § 12 Abs. 4 SächsTranspG folgender

Bescheid

Ihr Antrag vom 06.12.2024 wird abgelehnt.

1. Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 06.12.2024 haben Sie sich unter Bezugnahme auf § 10 des Sächsischen Transparenzgesetzes mit dem Antrag an den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) gewandt, Ihnen jegliche Kommunikation mit anderen Behörden, insbesondere dem Staatsministerium der Justiz des Freistaates Sachsen sowie der sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten zur Einführung der Transparenzplattform und jegliche interne Vorlagen zur Veröffentlichung von entsprechenden Unterlagen des MDR, zuzusenden.

Sie leiten einen Anspruch gemäß § 12 Abs. 1 SächsTranspG ab, da Sie der Ansicht sind, der MDR sei hierzu zur Auskunft verpflichtet.

Gesetzlicher Vertreter des MDR ist der Intendant. Der MDR kann auch durch vom Intendanten Bevollmächtigte vertreten werden. Auskünfte über den Kreis der Bevollmächtigten und den Umfang der Vollmachten erteilt der Juristische Direktor des MDR.

1. Begründung

Der Antrag ist unzulässig.

Das SächsTranspG ist auf den MDR grundsätzlich anwendbar. Gem. § 1 Abs. 1 Sächs TranspG hat jede Person gegen die transparenzpflichtigen Stellen einen Anspruch auf Veröffentlichung der in § 8 genannten Informationen und auf den Zugang zu Informationen, soweit keine Ausnahme gilt (Transparenzanspruch).

Zu den transparenzpflichtigen Stellen im Freistaat Sachsen gehören nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 SächsTranspG grundsätzlich auch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, *soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und dies staatsvertraglich geregelt ist.*

Danach ist der MDR nur eingeschränkt transparenzpflichtig. Ihm müssen „*diese Verwaltungsaufgaben durch Staatsvertrag zugewiesen sein, da dem Freistaat Sachsen nicht die alleinige Gesetzgebungskompetenz zur Auferlegung weiterer derartiger Aufgaben zukommt*“ (Vgl. LT-DRS. 7/8517, S. 43).

Staatsvertraglich zugewiesene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung nimmt der MDR nur in zweierlei Hinsicht wahr: Gem. § 9 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag im Rahmen des Rundfunkbeitragseinzugs sowie nach der Rechtsprechung zu § 11 Abs. 2 MDR-StV im Rahmen der Vergabe von Wahlsendezeiten.

Weitere hoheitliche Tätigkeiten sind ihm staatsvertraglich nicht zugewiesen. Die Einrichtung der Transparenzplattform nach dem SächsTranspG obliegt im Übrigen dem Freistaat Sachsen und nicht dem MDR. Um einen Einführungsstand zu erfahren, müssten Sie sich bitte an die dort zuständige Stelle wenden.

Ihr Antrag war deshalb abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen



RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach Zugang** Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Juristischen Direktion des Mitteldeutschen Rundfunks, Kantstraße 71-73, 04275 Leipzig, einzulegen.